

Sie vertritt die Ansicht, dass die Kommission aus rechtlich und sachlich unzutreffenden Gründen davon ausgegangen sei, dass die Klägerin auf das Marktverhalten der Ballast Nedam Infra BV und der Ballast Nedam Grond en Wegen BV einen bestimmten Einfluss ausgeübt habe.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG. Sie rügt zweitens einen Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Schließlich beruft sie sich auf einen Verstoß gegen Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 und gegen die Verteidigungsrechte dadurch, dass erst in der Entscheidung von der Haftung der Klägerin ausgegangen worden sei. Dadurch habe sie nicht die Möglichkeit gehabt, diese Feststellung anhand von Beweismaterial zu widerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Ballast Nedam Infra/Kommission

(Rechtssache T-362/06)

(2007/C 20/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Ballast Nedam Infra BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. R. Bosman und J. M. M. van de Hel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 25. September 2006 bekannt gegebene Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, soweit diese an sie gerichtet ist;
- hilfsweise, Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er an sie gerichtet ist, jedenfalls aber die durch Art. 2 der Entscheidung gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- Art. 1 der Entscheidung teilweise, soweit er an sie gerichtet ist, für nichtig zu erklären, soweit er die Dauer der Zuwiderhandlung bis Oktober 2000 betrifft, und die in Art. 2 der Entscheidung verhängte Geldbuße entsprechend herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer

Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen Verstoß gegen die Art. 81 EG und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG vorliege. Die Kommission habe nicht den Beweis erbracht, dass die Bitumenlieferanten und großen Straßenbaubetriebe gemeinsam den Bruttopreis für Bitumen festgelegt und dass die großen Straßenbaubetriebe Interesse am Zustandekommen dieser Absprache gehabt hätten. Auch habe die Kommission die Absprachen über den Standardrabatt und den Wunsch der Straßenbaubetriebe, bessere Konditionen zu erwirken als die kleineren Straßenbaubetriebe mit einem geringeren Abnahmevermögen, zu Unrecht als eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG betrachtet.

Zweitens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen die Art. 81 EG und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen ⁽¹⁾. Die Kommission habe die Schwere der Zuwiderhandlung unzutreffend beurteilt.

Drittens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG dadurch, dass die Kommission aus rechtlich und sachlich unzutreffenden Gründen davon ausgegangen sei, dass die Klägerin auf das Marktverhalten der Ballast Nedam Grond en Wegen BV einen bestimmenden Einfluss ausgeübt habe.

Schließlich rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen die Verteidigungsrechte dadurch, dass die Kommission ihr die Möglichkeit genommen habe, eine Reihe neuer Aussagen in der Entscheidung betreffend die Beteiligung der Klägerin an der vermuteten Zuwiderhandlung in der Zeit vom 21. Juni 1996 bis zum 1. Oktober 2000 richtigzustellen.

⁽¹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Honda Motor Europe/HABM — SEAT (MAGIC SEAT)

(Rechtssache T-363/06)

(2007/C 20/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Honda Motor Europe Ltd. (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, N. Cordell, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Seat SA (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 7. September 2006 in der Sache R 960/2005-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt und der anderen Beteiligten die eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „MAGIC SEAT“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 12 — Fahrzeugsitze und Fahrzeugsitzmechanismen und Teile, Bestandteile und Zubehör für diese Waren — Anmeldung Nr. 2 503 902.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: SEAT SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarke „SEAT“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 12.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass die Beschwerdekammer bei der bildlichen Prüfung einen Fehler begangen habe, da sie nämlich einer zusammengesetzten älteren Marke, die eine große und auffällige Zeichnung enthalte, nur Schutz hinsichtlich des Wortbestandteils einräume.

Ihrer Ansicht nach ist der phonetische Vergleich der beiden Marken durch die Beschwerdekammer angeblich in zweierlei Hinsicht verfehlt. Erstens habe die Kammer nicht gewürdigt, dass das Wort MAGIC in MAGIC SEAT nicht wie ein spanisches Wort ausgesprochen werde und daher die Marke als Ganzes, MAGIC SEAT, auch nicht spanisch ausgesprochen werde. Zweitens habe sie nicht berücksichtigt, dass MAGIC das erste Wort der zweiseitigen Wortmarke MAGIC SEAT sei.

Weiter habe es die Beschwerdekammer unterlassen, im vorliegenden Fall die „Regel der Neutralisierung“ anzuwenden, und daher bei der Beurteilung der Bedeutung den Umstand nicht berücksichtigt, dass die ältere spanische Marke, die das Wort SEAT und das große „S“ als Zeichenelement enthalte, sofort und eindeutig als Kennzeichen des spanischen Fahrzeugherstellers aufgefasst werde, während die Marke MAGIC SEAT nicht so aufgefasst werde.

Zur Frage des begrifflichen Unterschieds habe es die Kammer außerdem verabsäumt, das von der Klägerin vorgelegte linguistische Beweismittel, wie spanische Verbraucher die Worte MAGIC SEAT wahrscheinlich verstehen würden, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus habe die Kammer nicht gewürdigt, dass die Gruppe von Waren, die Gegebenheiten des relevanten Marktes und die Eigenschaften, die die nationalen Verbraucher diesen Waren zuschrieben, gegen die Feststellung einer Verwechslungsgefahr sprächen.

Schließlich habe die Kammer das Beweismittel der Klägerin aus der Branche, wie Erzeugnisse dieser Art vertrieben würden, in keiner Weise berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2006 — Xinhui Alida Polythene/Rat

(Rechtssache T-364/06)

(2007/C 20/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xinhui Alida Polythene Ltd. (Xinhui, China) (Prozessbevollmächtigte: C. Munro, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia gemäß Art. 230 des Vertrags über die Europäische Union für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia (!).